

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 15.09.2022
BV-0095/2022
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	

Datum:	15.09.2022
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Ebendorf	15.11.2022							
Ortschaftsrat Meitzendorf	16.11.2022							
Ortschaftsrat Barleben	17.11.2022							
Bauausschuss	22.11.2022							
Hauptausschuss	29.11.2022							
Gemeinderat	06.12.2022							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben
Aufhebung des Abwägungsbeschlusses BV-0062/2020 vom 15.12.2020

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des in seiner Sitzung am 15.12.2020 gefassten Abwägungsbeschlusses zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben BV-0062/2020.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben

Aufhebung des Abwägungsbeschlusses BV-0062/2020 vom 15.12.2020 (Anmerkung: der Beschluss ist als Anlage beigefügt)

Aufgrund des Feststellungsbeschlusses des Gemeinderates in seiner Sitzung am 15.12.2020 erfolgte gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Schreiben vom 16.12.2022 die Antragstellung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gegenüber der zuständigen Behörde -> dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 305 – Bauleitplanung, Hakeborner Straße 1 in 39112 Magdeburg.

Infolge differenzierter Rechtsauffassungen zur Anwendung der gemeindlichen Hauptsatzung hinsichtlich der Fristen zur Aushangdauer / Öffentlichkeitsbeteiligung versagte das Landesverwaltungsamt per Bescheid vom 12.05.2021 die Genehmigung (Hinweis: es unterblieb die Rechtsbehelfsbelehrung, so dass sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr verlängert).

Bereits während des Verfahrens wurde Herr Prof. Dr. Ulf Gundlach (eureos gmbh, steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft, Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg) einbezogen, er unterstützte vollumfänglich die gemeindliche Rechtsauffassung. Da der im Anschluss der Versagung erfolgte fernmündliche und schriftliche Austausch mit dem Landesverwaltungsamt erfolglos blieb, wurde mit dem Schreiben der eureos gmbh vom 06.10.2021 dem Verwaltungsgericht Magdeburg die Klageschrift übergeben.

In der Angelegenheit fand nunmehr am 26.07.2022 ein mündlicher Verhandlungstermin beim Verwaltungsgericht statt, die Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 4. Kammer ist als Anhang beigefügt.

Im Ergebnis blieb grundsätzlich festzustellen, dass eine Eindeutigkeit zur Anwendung der gemeindlichen Hauptsatzung nicht abgehandelt wurde.

Es wurde ausgeführt (Auszug Schriftstück eureos gmbh vom 28.07.2022), *dass nach der Regelung der Hauptsatzung (§ 16 Abs. 4 Satz 2) die Dauer des Aushangs auf 2 Wochen festgelegt sei und es bereits fraglich ist, ob § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB als Rechtsvorschrift im Sinne des 2. Halbsatzes dieser Vorschrift angesehen werden könne.*

Darüber hinaus verwies das Gericht aber darauf, dass selbst, wenn man dieser Argumentation folgt, nicht per se von einer Verkürzung der 2-wöchigen Aushangfrist ausgegangen werden kann.

Das Gericht verwies nämlich insoweit darauf, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB lediglich eine „Mindestfrist“ regelt und gerade keine ausschließliche „Einwochenfrist“.

Um zusätzlichen Verfahrensverzug und damit verbunden weitere Entwicklungshemmnisse in den Ortschaften zu vermeiden (zudem ließ sich eine Reaktion des Landesverwaltungsamtes weitestgehend offen, ggf. ein gänzlich neues Bauleitplanverfahren zu fordern), bestand aus gemeindlicher Sicht die Intension eines Vergleiches. Seitens der eureos gmbh wurde sodann vorgeschlagen, innerhalb des Klageverfahrens die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen.

Für die Entscheidung käme es auf den Schluss der letzten mündlichen Verhandlung an. Wenn bis dahin die formellen Fehler geheilt sind, müsste der Rechtsstreit ja ohnehin für erledigt erklärt werden. Dies gilt umso mehr, da die Beklagtenvertreter auf Nachfrage bestätigten, dass an dem Flächennutzungsplan sonst keine weiteren Beanstandungen festzustellen seien, lediglich die hier vorgenommene Veröffentlichung fehlerhaft war.

Nach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Auswertung sowie der Fassung der notwen-

digen Beschlüsse und erneuter Vorlage der Genehmigungsunterlagen beim Landesverwaltungsamt sollte sodann eine zügige Bescheidung anzunehmen sein.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse zur mündlichen Verhandlung wurde unverzüglich noch am gleichen Tag die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorbereitet und veröffentlicht. Die Auslage erfolgte in der Zeit vom 11.08.2022 bis einschließlich 12.09.2022. Parallel wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 01.08.2022 informiert.

§ 214 Abs. 4 BauGB verbindet mit der Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls die formelle Wiederholung des sich daran anschließenden Verfahrens. Folglich sind die am 15.12.2020 durch den Gemeinderat gefassten Beschlüsse zur Abwägung (BV-0062/2020) und zur Feststellung (BV-0063/2020) aufzuheben und erneut zur Entscheidung vorzulegen. Die Auffassung bestätigt ebenfalls das Landesverwaltungsamt (Herr Martin Hoffmann-Mardorf) im Schriftsatz vom 03.08.2022 – Auszug:

Nach hiesiger Rechtsauffassung sollten demgemäß die von der Gemeinde gefassten Beschlüsse zurückgenommen werden, da diese öffentlich zugänglich sind und sie nach außen den Rechtschein eines Verfahrensabschlusses dokumentieren, der mit Fehlern behaftet ist. Insofern sollte die Gemeinde zumindest in der erneuten Beschlussfassung im Begründungstext die Aufhebung/ Ersetzung der alten Beschlüsse erläutern, damit auch kommunalrechtlich eine eindeutige und rechtmäßige Verfahrensweise dokumentiert ist.

Sofern die Klägerin den Aushang für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB am 26.07.2022 vorgenommen haben sollte, könnte die Auslegung der Unterlagen danach vom 11.08.2022 bis 12.09.2022 erfolgen. Es fehlen dann aber noch, um eine Heilung feststellen zu können, die Abwägung der evtl. eingegangenen Stellungnahmen, der Abwägungsbeschluss, der Feststellungsbeschluss, die Einreichung des Antrags auf Genehmigung, die erneute Prüfung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Genehmigung.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Verwaltungsgericht über die Auslage sowie eine voraussichtliche abschließende Beschlussfassung am 06.12.2022 informiert wurde.

Abschrift

Aktenzeichen: 4 A 192/21 MD

Magdeburg, 26.07.2022

Verwaltungsgericht Magdeburg
Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 4. Kammer

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Paschke

Richterin am Verwaltungsgericht Schrammen

Richterin Jesse

ehrenamtlicher Richter Hartmann als Beisitzer

ehrenamtlicher Richter Giersch als Beisitzer

eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwaltsgesellschaft NL Magdeburg 3. August 2022	
Az.:	

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Protokollführung wird abgesehen. Das Protokoll wird in digitaler Form aufgezeichnet.

In der Verwaltungsrechtssache

der **Gemeinde Barleben**, vertreten durch den Bürgermeister,
 Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: **eureos gmbH steuerberatungsgesellschaft,**
 rechtsanwaltsgesellschaft,
 Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg
 (- 000221-21 -)

g e g e n

das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Präsidenten,
 Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle
 (- 305.1.3-21101-040/BK -)

Beklagter,

w e g e n

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

erscheinen bei Aufruf der Sache um 09.30 Uhr:

1. Für die Klägerin: Der Bürgermeister in Begleitung von Rechtsanwalt Mörchen, daneben ist erschienen: Frau Eckhart.

2. Für den Beklagten: Frau Langner sowie Herr Hoffmann-Mardorf unter Vorlage einer Generalterminevollmacht, die zu den Akten genommen wird. Daneben ist für den Beklagten erschienen: Frau Grohmann.

Der Vorsitzende trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten erörtert.

Die mündliche Verhandlung wurde um 10.52 Uhr unterbrochen.

Die mündliche Verhandlung wird nach Wiederaufruf der Sache um 11.22 Uhr fortgesetzt.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten nochmals erörtert.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass Einiges dafürsprechen dürfte, dass bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gegen die Vorschrift des § 3 Abs. 2 BauGB verstoßen würde. Es wurde in der Folge überlegt, ob der Antrag auf Genehmigung noch während des laufenden Verfahrens zurückgenommen werden kann. Hierzu konnte kurzfristig keine abschließende rechtliche Meinung gebildet werden. Die Beteiligten sollen die Möglichkeit erhalten, zu diesem Gesichtspunkt noch einmal vorzutragen. Gleichzeitig soll der Klägerin die Möglichkeit gegeben werden, den ggf. vorhandenen Fehler nachträglich zu heilen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass dies auch noch während eines gerichtlichen Verfahrens möglich ist. Die Vertreter des Beklagten meldeten hierzu allerdings Zweifel an und behalten sich vor, dies auch nochmal rechtlich zu überprüfen. Es bestand allerdings Konsens, dass am heutigen Tag keine Entscheidung getroffen werden soll, sondern die Sache vertagt wird. Das Gericht kündigte an, dass der nächste Sitzungstag am 13.09.2022 stattfinden soll. An diesem Tag könnte auch der vorliegende Rechtsstreit ggf. ohne weitere mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Beteiligten erklärten daraufhin übereinstimmend:

„Wir erklären uns mit einer Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung einverstanden.“

Laut diktiert, auf erneutes Vorspielen verzichtet.

Beschlossen und verkündet:

Die Sache wird vertagt.

Paschke

Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.

Rechtsgrundlage: § 214 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«125,00»
-------------------------------	----------

